Nummer	Öffentlichkeit / Bürgerinnen und Bürger			
	One micriken / Burgerinnen und Burger			
	Aus der Öffentlichkeit, von Bürgerinnen und			
	Bürgern liegen keine Äußerungen vor			
	0.11			
	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Keine Anre- gungen, Be- denken, Hinweise	Keine Ant- wort
1	Region Hannover	X		
2	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover			X
3	Industrie- u. Handelskammer Hannover- Hildesheim			Х
4	Kreishandwerkerschaft Neustadt/Burgdorf			X
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen			X
6	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen	x		
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geolo- gie			Х
	Niedersächsischer. Landesbetrieb für Was-			
8	serwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Be-			X
	triebsstelle Hannover-Hildesheim			
9	Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg	Х		
10	Niedersächsische Landesbehörde für Stra- ßenbau und Verkehr	x		
11	Polizeikommissariat Lehrte			Х
12	DB Services Immobilien GmbH, Region Nord			х
13	Deutsche Telekom AG			X
14	Avacon AG			X
15	BS/Energy			X
16	Stadtwerke Lehrte	Х		
17	ExxonMobil Production Deutschland GmbH		Х	
18	Gasunie Deutschland Transport			Х
19	Wasserverband Peine	Х		
20	aha - Zweckverband Abfallwirtschaft	Х		
21	Bischöfl. Generalvikariat Hildesheim			X
22	Kirchenkreisamt Burgdorfer Land			X
23	RegioBus GmbH			X
24	ADFC Ortsgruppe Lehrte			X
25	Unterhaltungsverband "Untere Fuhse"			X
26	Landesjägerschaft Nieders. e.V.			X
27	Landeshauptstadt Hannover		X	
28	Stadt Burgdorf	X		
29	Stadt Burgwedel		X	
30 31	Gemeinde Isernhagen Gemeinde Uetze			X
32	NABU Niedersachsen			X
33	BUND Kreisgruppe Hannover			X
JJ	Niedersächsischer Landesbetrieb für Was-			X
34	serwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Be-			х
25	triebsstelle Hannover			
35	Stadt Burgwedel			X

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
1.0	Region Hannover Schreiben vom 26.01.2023  im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 09.01.2023 zu der oben genannten Bauleitplanung ergeht aus Sicht des Natur- schutzes und der Unteren Waldbehörde noch die folgende Stellungnahme:	
1.1	Naturschutz  Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird von Seiten der UNB auf den beigefügten Auszug aus dem UIS hingewiesen und um Beachtung gebeten. Weitere Anregungen und Bedenken zu der Planung bestehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht.  Untere Waldbehörde  An das Vorhaben grenzt im Nordosten Wald. Aus forstfachlicher Sicht ist ein Abstand der Bebauung zum Waldrand von 35 m notwendig. Dieser dient neben dem Schutz des Waldes vor Beeinträchtigungen auch der Gefahrenabwehr.  Anhang: Karte Schutzgebiete und -objekte im Bereich des B-Plan Nr. 03/20 "Naturfreundehaus Grafhorn", Gemarkung Arpke, Stadt Lehrte, Region Hannover	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Regelungen werden berücksichtigt. Die Verwendung gebietsheimischer Gehölze ist in den Festsetzungen vorgesehen.
1.2	Raumordnung Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Ziele der Raumordnung zu beachten	

Mr	eingegangene Stellungnahma	Ahwägunge und Roschlussverschlag
Nr.	eingegangene Stellungnahme sowie Grundsätze und sonstige Erforder-	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	nisse der Raumordnung in Abwägungs- und	
	Ermessensentscheidungen zu berücksichti-	
	gen	
	9	
1.3	Belang Trinkwassergewinnung	
	Im RROP 2016 werden zur langfristigen	
	Sicherung der Wasserversorgung Vorrang-	
	gebiete Trinkwassergewinnung festgelegt.	
	In diesen Gebieten müssen alle raumbe-	
	deutsamen Planungen und Maßnahmen mit	
	der Zweckbestimmung der Trinkwasserge-	
	winnung vereinbar sein (RROP 2016 Ab-	
	schnitt 3.2.4 Ziffer 03).	
	Die Abgrenzungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im RROP 2016 ori-	
	entieren sich an den Einzugsgebieten der	
	bestehenden und geplanten Wasserversor-	
	gungsanlagen bzw. bestehenden Wasser-	
	werken und den ausgewiesenen Wasser-	
	schutzgebieten.	
	Für den Großteil der Einzugsgebiete sind	
	Wasserschutzgebiete nach dem Nieder-	
	sächsischen Wassergesetz (NWG) durch	
	Verordnung festgesetzt.	
	Das Plangebiet befindet sich nördlich von Arpke im Außenbereich.	
	Es liegt in Gänze im Randbereich des Vor-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genom-
	ranggebietes Trinkwassergewinnung "Burg-	men. Wasserwirtschaftliche Belange sind
	dorfer Holz gemäß RROP 2016.	nicht berührt.
	Vorranggebiete sind als sogenannte Ziele	
	der Raumordnung gemäß § 4 ROG bei	
	raumbedeutsamen Planungen und Maß-	
	nahmen zu beachten.	
	Die vorliegende Planung wäre mit den Er-	
	fordernissen der Raumordnung vereinbar, sofern die oben benannten Ziele der Raum-	
	ordnung für die Trinkwassergewinnung	
	nicht beeinträchtigt werden.	
	Eine grundlegende Auseinandersetzung mit	
	den Belangen der Trinkwassergewinnung	
	ist in der Begründung bzw. im Umweltbe-	
	richt aufzuführen.	
	Zu den Belangen der Trinkwassergewin-	
	nung wird in dem Zusammenhang insbe-	
	sondere auf die Stellungnahme der zustän-	
	digen Wasserbehörde hingewiesen. Sofern die zuständige Wasserbehörde kei-	
	ne Anregungen oder Bedenken zur vorlie-	
	genden Planung hat, bestehen hinsichtlich	
	der Belange der Trinkwassergewinnung	
	auch aus raumordnerischer Sicht keine Be-	
	denken gegen die Planung.	

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1.4	Belang Natur und Landschaft Wie in der Planbegründung richtig dargestellt, ist im Planbereich ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt. Diese Gebiete sollen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und entwickelt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (RROP 2016 Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04). Im betroffenen Bereich beruht diese Festlegung auf dem Landschaftsschutzgebiet H 16 "Burgdorfer Holz". Wie auch in der Planbegründung auf S. 5 beschrieben, wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
	Belang Erholung Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und wird von der Region Hannover begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.5	Bodenschutz Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.6	Gewässerschutz Gegen die Planung bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken. Hinweis Das Naturfreundehaus Grafhorn liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet "Burgdorfer Holz, jedoch nicht in der Schutzzone III B. Das Trinkwassergewinnungsgebiet "Burgdorfer Holz ist kein gesetzlich festgesetztes Wasserschutzgebiet. Somit gibt es auch keine Zonenunterteilung. Über die allgemeinen wasserrechtlichen Regelungen hinaus gibt es keine besonderen Schutzvorschriften oder Genehmigungsvorbehalte.	Der Korrektur-Hinweis wird berücksichtigt.
1.7	Immissionsschutz Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.8	Regionale Naherholung Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1.9	Belange des ÖPNV Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.10	Brandschutz Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.	Die Löschwasserversorgung ist durch einen nahegelegenen Brunnen gewährleistet. Der Brunnen befindet sich am Wirtschaftsweg ca. 20 m westlich der südlichen Plangebietsgrenze. Es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Brunnen, der zuletzt bei einer Übung der FFW Immensen geprüft wurde. In diesem Rahmen wurden auch die Durchflussmengen erhoben, die den geforderten Mengen entsprechen.
6.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Hannover Hameln Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 07.12.2022 Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	Für den Bauantrag wird eine Auswertung der Alliierten-Luftbilder beim Kampfmittelbeseitigungsdienst beantragt. Der Hinweis wird bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.

Bebauungsplan 03/20 "Naturfreundehaus Grafhorn"

Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

## Stand: 13.10.2023 Nr. eingegangene Stellungnahme 9. Forstamt Fuhrberg Schreiben vom 17.Januar 2023 Zu der o. a. Planung nehme ich seitens des Forstamts Fuhrberg für die Niedersächsischen Landesforsten Stellung. Von der Planung ist Wald indirekt betroffen, dieser grenzt im Nordosten an den Planbereich an und ist im anliegenden Luftbild markiert. Die bestehende Bebauung reicht bis auf weniger als 15 m an den Wald heran. Das ist aus Waldsicht völlig unzureichend. Umstürzende Bäume können die Gebäude sowie sich darin aufhaltende Personen erheblich gefährden. Der Waldrand wird gleichzeitig beeinträchtigt, insbesondere durch Beunruhigung, Beschaffung und Lärm. Gemäß LROP und RROP Hannover soll zwischen Wald und baulichen Nutzungen ein Abstand eingehalten werden, um gegenseitige Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu vermindern. Dafür gelten 100 m als Richtwert und 35 m als Minimum. Gegenüber dem Planentwurf bestehen daher aus Waldsicht Bedenken. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ermöglicht es jetzt einerseits, diesen Missstand zu beseitigen und die Nutzung des Geländes den geltenden raumordnerischen Vorgaben anzupassen; andererseits sind Bebauungspläne den aktuellen Vorschriften entsprechend auszugestalten. Darum sollte die Planung dahingehend überarbeitet werden, dass die Baugrenze im Bereich des Waldes deutlich zurückgenommen wird. Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise habe ich nicht mitzuteilen. Nach der Abstimmung mit dem Forstamt nachfolgend die abschließende Stellungnahme mit Schreiben vom 16.05.2023: Nach Rücksprache mit der Waldbehörde Hannover teile ich Ihnen mit, dass wir unsere Bedenken gegenüber dem zu geringen Waldabstand in diesem Fall zurückstellen. Diese Entscheidung beruht auf dem Umstand, dass der Waldabstand bereits bisher deutlich unterschritten ist und eine Suche nach sinnvollen Alternativen ohne Ergebnis geblieben ist. Voraussetzung dafür ist ein grundbuchlich gesicherter Haftungsausschluss für den

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Aufgrund der Stellungnahme wurde die

Planzeichnung geändert: Im Bereich des bestehenden Gebäudes wird das Sondergebiet SO 3 ausgewiesen, in dem festgesetzt wird, dass dieses nur für Lagerzwecke oder Technik genutzt werden darf, nicht zum Aufenthalt von Menschen. Mit Schreiben vom 28.03.2023 begrüßt das Forstamt die geänderte Planung, da gegenüber dem vorherigen Planungsstand aus Waldsicht eine Verbesserung gegeben sei, weil im Waldrandbereich kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen mehr gegeben wäre. Nach Rücksprache mit der Unteren Waldbehörde Region Hannover sollte jedoch zunächst geprüft werden, ob die jetzt in Waldnähe vorgesehenen Nutzungen (Lagerzwecke, Tierhaltung) nicht auch an anderer Stelle des Planbereichs unterzubringen wären (z. B. am Westrand zur Feldmark hin), weil der vorgesehene Abstand

Nach Prüfung durch die für die Ausführungsplanung zuständigen Planungsbüros gibt es allerdings für einen anderen Standort keinen Spielraum. Das kleine Lagergebäude soll weiterhin für Lagerzwecke genutzt werden, da es bereits vorhanden ist und sonst ein Neubau auf bislang unversiegelten Flächen erfolgen müsste. Abgesehen davon wäre eine geeignete Fläche dafür nicht vorhanden. Auch aus ökologischen Gründen wäre der Abriss eines vorhandenen Gebäudes und ein Neubau aufgrund des Ressourcen- und Energieverbrauchs sowie der Neuversiegelung einer Fläche nicht wünschenswert.

von 35 m zum Wald bislang nicht eingehal-

ten wird.

Die örtliche Situation stellt sich außerdem so dar, dass sich die ersten Waldbäume erst weiter im Osten hinter einer Feldzufahrt befinden.

Dem Hinweis der abschließenden Stellungnahme von Forstamt und Waldbehörde wird gefolgt und es erfolgt ein grundbuchlich gesicherter Haftungsausschluss für den Vorhabenträger in der vorgeschlagenen

Mit der Planänderung und dem Haftungsausschluss können somit die Waldbelange ausreichend berücksichtigt werden.

Eigentümer des angrenzenden Waldgrund-

stücks 793/12 der Flur 3. Ein beispielhafter

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Text ist in der Anlage beigefügt. Der Ab-	
	stand zwischen der geplanten Baugrenze	
	und dem betroffenen Wald beträgt weniger	
	als 15 m, die Bäume erreichen dagegen	
	eine Höhe von etwa 25 m, so dass sie im	
	Umstürzen die Baugrenze deutlich über-	
	schreiten werden.	
10.	Niedersächsische Landesbehörde für	
	Straßenbau und Verkehr	
	Schreiben vom 10.01.2023	Die verkehrliche Erschließung des Natur-
	Durch das o.g. Vorhaben werden die Be-	freundehauses erfolgt bereits aktuell über
	lange der in der Zuständigkeit der Nieder-	den von der L 414 abzweigenden Zufahrts-
	sächsischen Landesbehörde für Straßen-	weg. Obwohl sie auch regelmäßig vom
	bau und Verkehr, Geschäftsbereich Hanno-	landwirtschaftlichen Verkehr genutzt wird,
	ver liegenden Landesstraße 412 berührt.	ist sie bislang nicht als Gefahrenschwer-
	Wenngleich das Plangebiet nicht direkt an	punkt aufgefallen. Im Rahmen des Ausbaus
	die Landesstraße 412 angrenzt, ist vorge-	der NAKUBI ist der Neubau eines Gäste-
	sehen, den Bebauungsplan verkehrlich über	hauses (Aufstockung um 10 Betten) ge- plant, das vor allem von Schulklassen ge-
	einen straßenrechtlich nicht gewidmeten Zufahrtsweg an die Landesstraße anzubin-	nutzt werden soll. Die Klassen sollen ge-
	den. Eine derartige, mittelbare Zufahrt an	bündelt mit (Klein-) Bussen anreisen, so-
	die freie Strecke der L412 fällt unter das	dass nur von wenigen zusätzlichen Fahrten
	allgemeine Bauverbot des §24 Abs.1 Satz 2	am An- und Abreisetag auszugehen ist.
	des NStrG.	Hinzukommen – wie bereits in der Vergan-
	Eine Zufahrt an die Landesstraße, außer-	genheit – die Fahrten der 1-2 Beschäftigten
	halb der Ortsdurchfahrten gelten im Sinne	sowie einzelne Fahrten im Wirtschaftsver-
	der §§18 und 20 NStrG als Sondernutzung,	kehr zur Versorgung der Gäste. Das Ver-
	für die es grundsätzliche einer ausdrückli-	kehrsaufkommen wird sich demnach unwe-
	chen und gebührenpflichtigen Sondernut-	sentlich erhöhen.
	zungserlaubnis durch die NLStBV, Ge-	Auf Empfehlung des Verkehrsplanungsbü-
	schäftsbereich Hannover bedarf.	ros SHP und in Abstimmung mit den Ver-
	Der Einmündungsbereich liegt kurz vor der	kehrsbehörden sollen zur Erhöhung der
	Bahnüberführung in einem kurvigen Ab-	Verkehrssicherheit eine Wegweisung aus
	schnitt der L412 und ist, wie den untenste-	beiden Richtungen erfolgen, die auf den
	henden Bildern zu entnehmen, nicht un-	einmündenden Weg aufmerksam machen,
	problematisch, weil der durchgehende Ver-	ggf. auch mit Vorwegweisern. Die Standorte
	kehr auf dieser wichtigen Hauptverkehrs-	werden bei einem Ortstermin der Verkehrs-
	straße nicht damit rechnen kann, dass in	behörde geklärt.
	diesem Bereich Besucherverkehre zum	In Hinblick auf die Sondernutzungserlaubnis
	Naturfreundehaus abbiegen möchten.	liegt folgende Aussage der Verkehrsbehör-
	Gefährliche Verkehrssituationen mit poten-	de der Stadt Lehrte vor:
	tiellen Unfallgefahren für alle Verkehrsteil-	"Die Widmungen der Straße Zum Grafhorn
	nehmer sind hier nicht von der Hand zu	aus den Jahren 1969 und 2007 umfassen auch das Flurstück 674/4 der Flur 3 in der
	weisen. Sofern bereits heute das bestehende Natur-	Gemarkung Arpke."
	freundehaus Grafhorn verkehrlich über die-	Lediglich das unmittelbar zum Grundstück
	sen Wirtschaftsweg angebunden ist, ist eine	führende Flurstück 678 ist von dieser Wid-
	von hier aus erteilte Sondernutzungser-	mung nicht umfasst. Hier ist mit dem Real-
	laubnis nicht auffindbar.	verband als Eigentümer bis zum Satzungs-
	Ungeachtet dessen würde eine derartige	beschluss eine Nutzungsvereinbarung zu
	Sondernutzungserlaubnis erlöschen, weil	treffen.
	mit der Weiterentwicklung als Jugendbil-	Eine alternative Erschließung besteht nicht,
	dungseinrichtung, der Errichtung eines ar-	da die Zuwegung von Immensen über die
	chäologischen Freilichtmuseums und die	Grafhornstraße zunächst durch ein Wohn-
	7	S. S. HOTHOLIGIO ZURGORIOL GUI OTT WORTH

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
IVI.	Erneuerung/Erweiterung des Gästehauses eine qualitativ und quantitativ anderer Zufahrtenverkehr entstünde.  Im Sinne der gebotenen Verkehrssicherheit auf der L412 kann ich dieser Erschließungsform nur zustimmen, wenn keine andersartige verkehrliche Erschließung über rückwärtige Gemeindestraßen o.ä. mit weniger Verkehrsbelastung gegeben ist und wenn, in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde, Polizei und Straßenbauverwaltung bauliche und verkehrsregelnde Maßnahmen im Einmündungsbereich ergriffen werden, die diese gefährliche Verkehrssituation entschärfen können.  Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich von hier aus nichts beizufügen.	gebiet verläuft und nicht endausgebaut ist und der weiterführende Wirtschaftsweg mehrere enge Kurven aufweist, die die Befahrbarkeit (insb. mit größeren Fahrzeugen) einschränken. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Hinweise der Verkehrsbehörde berücksichtigt werden.
16.1	Stadtwerke Lehrte Gas Schreiben vom 03. 01.2023 Gas In dem Gebiet liegt keine Gasversorgung vor und ist auch nicht geplant. Strom Aktuell werden die Gebäude von der nahegelegenen Trafostation mit Strom versorgt. Die Leistung der Trafostation ist noch nicht ausgeschöpft, aber begrenzt. Wenn der Leistungsbedarf, auch im Hinblick auf Photovoltaik, sowie eventuelle Wärmepumpen, feststeht, können wir fundierte Aussagen zu erforderlichen Ausbaumaßnahmen treffen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16.2	<ul> <li>Stadtwerke Lehrte Strom Schreiben vom 09.12.2022</li> <li>Betreffend der Stromversorgung wegen der Umgestaltung des Naturfreundehauses geben die Stadtwerke Lehrte GmbH zur Kenntnis: <ul> <li>Die derzeitige Stromversorgung des Objektes ist auf 30kW begrenzt.</li> </ul> </li> <li>An diesem Standort ist als Maximalgröße einer Photovoltaikanlage der Wert 14,5kWp anzugeben.</li> <li>Sofern eine größere Anschlussleistung (Verbrauch oder Einspeisung für PV, BHKW, Wärmepumpe oder PV) erforderlich sein sollte, wäre ein neuer Hausanschluss, verbunden mit einer</li> </ul>	Zur Deckung des höheren Verbrauchs sowie ggf. auch im Zusammenhang mit der PV-Anlage ist bereits eine Verstärkung des Stromanschlusses vorgesehen. Details, auch im Zusammenhang mit dem vorgesehenen hohen Maß einer Eigenversorgung über PV-Anlage und Energiespeicher, werden mit den Stadtwerken Lehrte abgestimmt. Die Kosten werden vom Vorhabenträger getragen.

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
INI.	Leitungsverlegung von etwa 200m Län-	Apwagungs- unu beschlussvorschlag
	ge (Kosten etwa 20.000€) erforderlich.	
	Sollte die erforderliche Anschlussleis-	
	tung für den Verbrauch die bisher mög-	
	lichen 30kW überschreiten, wäre der	
	Einbau eines größeren Transformators, verbunden mit erhöhten nachhaltigen	
	Verlusten erforderlich. Das würde die	
	Stadtwerke Lehrte GmbH zusätzlich	
	mehr als 10000€ kosten.	
	Wir bitten darum, die zur Kenntnis gegebe- nen Fakten bei der wirtschaftlichen und	
	ökologischen Planung und Bewertung des	
	Vorhabens zu berücksichtigen.	
	3	
47	ExpressMobil Duodustion Deutschland	
17	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	im Auftrag von BEB Erdgas und Erdöl	Doi Tilliwolo wild Zur Rominillo genommen.
	GmbH, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG)	
	und Nord-deutsche Erdgas-Aufbereitungs-	
	Gesellschaft mbH (NEAG)	
	Schreiben vom 7.12.2022 Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen	
	oder Leitungen der oben genannten Gesell-	
	schaften von dem angefragten Vorhaben (s.	
	Betreff) nicht betroffen sind.	
19	Wasserverband Peine (WV Peine)	
19	Schreiben vom: 03.01.2023	
	Zur o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie	Die Hinweise werden im Rahmen der Aus-
	folgt Stellung:	führung berücksichtigt.
	1) Im o. g. Plangebiet befinden sich keine	
	trinkwassertechnischen Anlagen des Was-	
	serverbandes Peine, jedoch das Trinkwas- sergewinnungsgebiet unseres Wasserwerks	
	Burgdorfer Holz. Es dürfen keine umwelt-	
	schädlichen Stoffe bzw. Substanzen in das	
	Grundwasser oder die Vorflut eingeleitet	
	werden.	
	Bei Planung und Ausführung dezentraler     Oberflächenwasserversickerungsanlagen	
	empfehlen wir die Anwendung der Hinweise	
	und Anregungen des Regelwerks DWA A	
	102.	
20	Zweckverband Abfallwirtschaft Region	
	Hannover	
	Schreiben vom 29.12.2022	Die Hieronies ouwerker K.
	Gegen den o.g. Rehauungenlan hostoban	Die Hinweise werden zur Kenntnis genom- men und – soweit zutreffend – berücksich-
	Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Wie unter	tigt.
	granasatziion koine bederiken. Wie dillei	ugt.

Bebauungsplan 03/20 "Naturfreundehaus Grafhorn"

Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Stand: 13.10.2023

## Nr. eingegangene Stellungnahme Abwägungs- und Beschlussvorschlag Punkt 4 Ihrer Begründung beschrieben, Die Erschließung für das Plangebiet wird wurde das Büro PGT Umwelt und Verkehr überwiegend von land- und forstwirtschaftli-GmbH beauftragt, eine Lösung für mögliche chen Fahrzeugen genutzt. Eine entspre-Probleme bei Begegnungsverkehr zu erarchende Tragfähigkeit der Wege ist deshalb beiten. Vorsorglich möchten wir darauf hingegeben. Für den Begegnungsverkehr werweisen, dass alle Straßen und Wege, die den zusätzliche Ausweichstellen eingerichzwecks Entsorgung befahren werden müssen, Lkw-geeignet auszulegen sind. So sind Für den bisherigen Betrieb des Naturfür 'aha'-Fahrzeuge eine Bodenlast von 26 freundehauses erfolgte bereits eine Tonnen und ein Kurvenradius von 9 m bei Müllentsorgung durch 'aha'-Fahrzeuge. bis zu 10,30 m Fahrzeuglänge zu berück-Probleme dabei sind nicht bekannt. sichtigen. Ferner müssen die Fahrwege eine lichte Breite von mind. 3,50 m aufweisen und die Ausweichflächen – auch bei feuchten und winterlichen Witterungsverhältnissen – für einen reibungslosen Begegnungsverkehr geeignet sein. Aufgrund der Höhe von Abfallsammelfahrzeugen ist bei den von Ihnen zu befahrenden Verkehrsflächen ein dauerhafter Höhenfreiraum von mind. 4.0 m einzuhalten (z.B. bei der Anpflanzung von Bäumen, Aufstellung von Verkehrs- und Hinweisschildern, Straßenbeleuchtung o.ä.). Sofern Straßen nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden sollen oder wegen zu geringer Straßenbreite bzw. wegen fehlender Wendemöglichkeiten nicht befahren werden können, muss an der nächsten durch Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße ein Sammelplatz festgelegt werden, an dem die Abfallbehälter (Behälter oder Restabfall- und Biosäcke, Wertstoffsäcke) am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitgestellt werden können. 27 Landeshauptstadt Hannover Schreiben vom 07.12.2022 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wir danken Ihnen für die Beteiligung an den o.g. Bauleitplanverfahren. Wir haben die beabsichtigten Darstellungen und Festsetzungen geprüft. Interessen der Landeshauptstadt Hannover werden nicht berührt. Bedenken, Hinweise oder Anregungen sind daher von uns nicht mitzuteilen 28 Stadt Burgdorf Schreiben vom 11.01.2023 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur geplanten 15. Änderung des FNP der Stadt Lehrte und zur Aufstellung des Bebauungsplans "Grafhorn" bestehen seitens der Stadt Burgdorf keine Bedenken.

Nr.	eingegangene Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Vielmehr begrüßt die Stadt Burgdorf die	
	Weiterentwicklung des Standortes des Na-	
	turfreundehauses Grafhorn ausdrücklich.	
	Die Stadt Burgdorf bittet aber, auch langfris-	
	tig sicherzustellen, dass die Zufahrt zum	
	Gelände für den motorisierten Individual-	
	verkehr allein über die beiden vorgesehe-	
	nen Routen erfolgt, und nicht etwa über den	
	Peiner Weg oder das Burgdorfer Holz.	
35	Stadt Burgwedel	
	Schreiben vom 02.12.2022	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Ihre Planung berührt keine von der Stadt	
	Burgwedel wahrzunehmenden Belange. Es	
	sind keine Planungen eingeleitet oder be-	
	absichtigt.	